

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 254, 276, 812,
 818 Abs. 3, § 823 Abs. 2, § 826; HGB §§ 383, 384, 406

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 356/75

Urteil des BAG vom 18. November 1976

LAG Baden-Württemberg (Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 356/75

9 Sa 75/74 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
18. November 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Meyer für Recht erkannt:

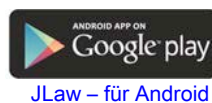
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 23. Januar 1975 -9 Sa 75/74 - aufgehoben, soweit es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
2. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein Speditionsunternehmen. Ein wichtiger Geschäftszweig ist der Lufttransport von Blumen aus dem Ausland für deutsche Importeure. Deshalb unterhält die Klägerin eine Niederlassung am Frankfurter Flughafen. Leiter dieser Niederlassung und der ganzen Abteilung Blumenverkehr war der Kläger vom Januar 1959 bis zu seiner Beurlaubung im April 1971. Er hatte Prokura und war Mitglied der Geschäftsleitung der Klägerin.

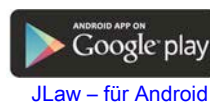
Zu den Kunden der Klägerin gehörte die Blumengroßhandlung R in D. Diese hatte sich gegenüber einem Lieferanten in Sardinien, der Firma F, vertraglich verpflichtet, Nelken in bestimmter Menge laufend abzunehmen. Sie war jedoch nicht in der Lage, das ganze Kontingent alleine abzusetzen. Die Klägerin erklärte sich deshalb bereit, denjenigen Teil der Lieferungen zu vertreiben, der den Bedarf der Firma R überstieg. Die Klägerin kassierte auch den Kaufpreis bei ihren Abnehmern, wobei sie Rechnungsformulare der Firma F verwendete, denen sie eigene Speditionsrechnungen anfügte. Der von der Firma R berechnete Preis war an diese abzuführen, die ihrerseits mit der Firma F in Sardinien abrechnete. Auf Wunsch der Firma R wurde ein Teil des Erlöses auf ein "Sonderkonto F" der Klägerin und nicht an die Firma R überwiesen, um auf diese Weise den wahren Umfang der Geschäftsbeziehungen gegenüber der Firma F zu verdecken. Der Beklagte leitete aber die für die Firma R bestimmten Zahlungen nicht unmittelbar an diese oder das für sie bestimmte Sonderkonto, sondern zunächst auf sein privates Konto bei der Dresdner Bank in Frankfurt, Filiale Flughafen.

Als die Klägerin die Manipulationen des Beklagten feststellte, beurlaubte sie ihn am 22. April 1971.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Außerdem erstattete sie Strafanzeige. (Das Strafverfahren war bei Schluß der letzten mündlichen Verhandlung noch nicht abgeschlossen.) Ferner ließ sie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft S in S feststellen, welche Beträge über das Privatkonto des Beklagten geleitet wurden und inwieweit sich der Beklagte bereichert hat. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß sich der Beklagte insgesamt 560.165,94 DM überweisen ließ, jedoch nur 532.071,31 DM an die Firma R weiterleitete. Den Unterschiedsbetrag hat der Beklagte im Laufe des Rechtsstreits beglichen.

Die Klägerin hat geltend gemacht, der Beklagte habe sie durch seine Manipulationen in mehrfacher Hinsicht geschädigt. Nachdem er den veruntreuten Betrag zurückgezahlt habe, müsse er noch die Kosten des S -Gutachtens in Höhe von 2.746,17 DM erstatten und den Zinsverlust ersetzen, der ihr durch die Umleitung des Zahlungsvorgangs über das Privatkonto des Beklagten entstanden sei. Sie nehme Bankkredit in Anspruch; die dafür gezahlten Zinsen seien um 5.023,45 DM höher gewesen, als sie bei korrekter Abwicklung der Zahlungen an die Firma R gewesen wären. Schließlich müsse der Beklagte für den Schaden aufkommen, der der Klägerin dadurch entstanden sei, daß die Kaufpreisforderungen gegenüber drei Kunden, den Firmen P, H und M, in Höhe von insgesamt 15.883,50 DM nicht beitreibar sind. Der Beklagte habe durch seine Manipulationen verschuldet, daß die Klägerin den Insolvenzschaden nicht auf die Firma R abwälzen könne, obwohl diese als Kommittentin eigentlich das Risiko habe tragen sollen. Der Beklagte habe jedoch nicht die nach § 384 Abs. 3 HGB vorgeschriebenen Anzeigen über die Kommissionsgeschäfte veranlaßt, so daß die Klägerin als Kommissionärin haften müsse. Auch wenn die Blumenverkäufe nicht als Kommissionsgeschäfte anzusehen seien, weil sie nicht im Namen der Klägerin, sondern unter der Firma F abgeschlossen wurden, könne das am Ergebnis nichts ändern. In diesem Falle habe der Beklagte die Haftung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

der Klägerin als vollmachtloser Vertreterin gemäß § 179 BGB verschuldet. Sollte aber gar keine Verpflichtung bestanden haben, den nicht beitreibbaren Verkaufspreis an die Firma R abzuführen, so sei die Klägerin in der gleichen Höhe durch den Beklagten geschädigt worden, weil dieser den entsprechenden Betrag unstreitig auf dem Umwege über sein Privatkonto an die Firma R abgeführt hat; diese Zahlung sei dann unberechtigt gewesen. Darin liege gleichzeitig eine unerlaubte Handlung des Beklagten. Außerdem sei dieser in Höhe des Betrages ungerechtfertigt bereichert. Auf den späteren Wegfall der Bereicherung durch die Überweisung an die Firma R könne er sich nicht berufen, weil er bösgläubig gewesen sei.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 23.653,12 DM
nebst 9 % Zinsen aus

- a) 3.029,50 DM seit 1. Juni 1970,
 - b) 10.763,-- DM seit 1. Juni 1971,
 - c) 2.091,-- DM seit 1. Februar 1971,
 - d) 2.746,17 DM seit 6. März 1974,
 - e) 5.023,45 DM seit 14. August 1974
- zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, er habe seine Pflichten nicht verletzt. Die Überweisungen auf das private Konto habe die Klägerin gekannt und gebilligt. Das S. -Gutachten sei überflüssig gewesen, weil er die entsprechenden Auskünfte nie verweigert habe. Die Verluste bei den Kunden P, H und M seien nicht vermeidbar gewesen. Die Klägerin sei insoweit auch gar nicht geschädigt, weil die Firma R den entsprechenden Ausfall übernehmen müsse. Die Klägerin sei verpflichtet, sich zunächst an ihre Geschäftspartnerin zu halten, bevor sie einen Arbeitnehmer in Anspruch nehme.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Das Arbeitsgericht hat der Klägerin den Zinsschaden in Höhe von 5.023,45 DM zugesprochen und die Klage im übrigen abgewiesen. Hiergegen haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat es den Beklagten zu einer weiteren Zahlung von 2.746,17 DM als Ersatz für das S -Gutachten verurteilt. Im übrigen hat es auch die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch auf Ersatz des Insolvenzschadens in Höhe von 15.883,50 DM weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Sachverhalt bedarf weiterer Aufklärung.

1. a) Die Parteien streiten nur noch darum, ob der Beklagte für den Ausfall eintreten muß, der der Klägerin durch die Insolvenz der Kunden P , H und M entstanden ist. Gegenüber diesen Kunden sind unstreitig Forderungen in Höhe von 15.883,50 DM nicht beitreibar. Dennoch hat der Beklagte diesen Betrag - wenn auch mit erheblicher Verzögerung - an die Firma R weitergeleitet, wie sich aus dem Gutachten der Sch AG ergibt und die Klägerin in der Revisionsinstanz selbst eingeräumt hat (Schriftsatz vom 9. Juni 1976, S. 6). Die Klägerin hat dem Beklagten in erster Linie vorgeworfen, daß er sie gegenüber der Firma R ohne Berücksichtigung des Insolvenzrisikos zur Zahlung verpflichtet habe. Sollte keine Zahlungspflicht bestanden haben, so sei die rechtsgrundlose Zahlung selbst als Vertragspflichtverletzung anzusehen. Darüber hinaus ergebe sich die Zahlungspflicht des Klägers auch aus einer unerlaubten Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung des Klägers.

- 6 -



- 6 -

b) Das Landesarbeitsgericht hat sich nur mit einer Randfrage beschäftigt. Zwischen der Klägerin und der Firma R bestehe kein Kommissionsverhältnis im Rechtssinn. Das ergebe sich daraus, daß der Beklagte bei dem Verkauf von Blumen Rechnungen der Firma F verwandt habe. Daß der Firmenname F nur als Deckname gelten sollte, sei nicht erwiesen. Im übrigen sei dem arbeitsgerichtlichen Urteil beizutreten, wonach die Klägerin bei dem Verkauf von Blumen gar nicht Vertragspartnerin geworden sei und deshalb auch aus der Insolvenz von Kunden keinen Schaden habe erleiden können.

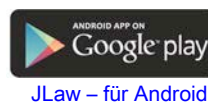
Die Revision rügt mit Recht, daß diese Begründung den Kern des Streits nicht trifft. Die Hilfsbegründung der Klägerin wird vollkommen übergangen, aber auch die Hauptbegründung wird nicht überzeugend widerlegt. Nach dem unstreitigen Tatbestand des angefochtenen Urteils hatte sich die Klägerin "im Interesse der Pflege des bedeutenden Kunden B diesem gegenüber verpflichtet, für den Absatz der nicht von B abgenommenen Blumen besorgt zu sein." Gegenüber der Firma F bestanden solche Verpflichtungen der Klägerin nicht. Sie waren auch überflüssig, weil sich gegenüber der Firma F bereits die Firma R zur Abnahme des gesamten Blumenkontingents verpflichtet hatte. Die Firma R rechnete mit der Firma F ab und bestimmte die Menge der von der Klägerin übernommenen und vertriebenen Blumen. Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, weshalb die Firma F die der Firma R gelieferten Blumen mit Hilfe der Klägerin als ihrer Bevollmächtigten auf dem Deutschen Markt hätte vertreiben und das entsprechende Risiko hätte übernehmen sollen. Ein solches Vorgehen wäre wirtschaftlich unzweckmäßig und läßt sich dem bisherigen Vortrag der Parteien nicht entnehmen.

c) Nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Zweck der umstrittenen Geschäfte wäre es hingegen verständlich, wenn die Klägerin bei dem Vertrieb der Blumen

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

als Bevollmächtigte der Firma R aufgetreten wäre. Das ist jedoch unstreitig nicht geschehen. Die Firma R wurde überhaupt nicht erwähnt und trat auch auf den Rechnungen nicht in Erscheinung. Danach bleiben nur drei Möglichkeiten. Die Klägerin kann im Namen der Firma F gehandelt haben, ohne eine entsprechende Vollmacht zu haben; sie kann auch im eigenen Namen tätig geworden sein, und zwar entweder auf eigene Rechnung oder auf Rechnung der Firma R.

Bei keiner der drei genannten Möglichkeiten läßt sich die Annahme der beiden Vorinstanzen halten, die Klägerin könne den Ausfall der nicht beitreibbaren Forderungen auf ihre Geschäftspartner F oder R abwälzen. Wenn die Klägerin im eigenen Namen und Interesse tätig geworden ist, trug sie auch das Insolvenzrisiko aus der Belieferung ihrer Kunden. Aber auch als Vertreterin ohne Vertretungsmacht, müßte sie sich so behandeln lassen, als ob sie im eigenen Namen und Interesse tätig geworden wäre. Nur als Kommissionärin der Firma R könnte sie unter Umständen verlangen, daß diese den Insolvenzschaden übernimmt. Sie müßte dann aber damit rechnen, daß sich die Firma R auf § 384 Abs. 3 HGB beruft, weil der Beklagte unstreitig nicht unverzüglich über die Ausführung der Kommissionen Anzeige erstattet und die Kunden namhaft gemacht hat.

2.a) Geht man mit der Klägerin davon aus, daß die Blumenlieferungen, die später an die insolventen Firmen P, H und M weitergeleitet wurden, der Firma R

bezahlt werden mußten, gleichgültig wie sich der Weiterverkauf gestaltete, so ergibt sich für den vorliegenden Fall folgendes Bild: Die Zahlung an die Firma R wäre dann korrekt; es hätte keine Veranlassung bestanden, zunächst die Beitreibbarkeit der Forderungen gegen die Firmen P, H und M abzuwarten. Dem Beklagten könnte allenfalls vorgeworfen werden, daß er die Vertragsbeziehungen zu der Firma R nicht von vornherein anders gestaltet hat, um der Klägerin jedes Insolvenzrisiko zu ersparen. Er hätte die Klägerin als Vertreterin der Firma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



- 8 -

R auftreten lassen können; er hätte das gleiche Ziel aber auch dann erreicht, wenn er sich auf Kommissionsgeschäfte für die Firma R beschränkt und die Auskunftspflichten eines Kommissionärs für die Klägerin korrekt erfüllt hätte. Beides ist nicht geschehen. Ob darin eine Vertragspflichtverletzung des Beklagten liegt, ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt worden.

Unklar sind vor allem die Befugnisse des Beklagten. Als Mitglied der Geschäftsleitung, Prokurist und Leiter der Abteilung Blumenverkehr hatte er möglicherweise weitgehend freie Hand, wie er die Rechtsbeziehungen zu den Geschäftspartnern der Klägerin gestaltete. Es ist aber auch denkbar, daß er dabei an Richtlinien gebunden war, die sich aus konkreten Anweisungen, der Üblichkeit oder der Natur der Sache ergaben. Hingegen ist unerheblich, was der Beklagte selbst in seinem Schreiben vom 21. Oktober 1969 (Bl. 55 ff. VA) der Niederlassung der Klägerin in Frankfurt über die Art der F - Geschäfte mitgeteilt hat. Wenn auch in diesem Schreiben von einem "mehr moralischen als juristischen Risiko" die Rede ist, so ergibt sich daraus noch nicht, daß der Beklagte arbeitsvertraglich verpflichtet war, jedes Risiko bei diesen Geschäften peinlich zu vermeiden. In diesem Sinne könnte das Schreiben allerdings dann interpretiert werden, wenn sein Inhalt mit dem persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin abgesprochen worden wäre. Dafür ist jedoch nichts vorgebracht.

b) Sollte der Beklagte berechtigt gewesen sein, für die Klägerin Eigengeschäfte zu tätigen, also auch ein Geschäftsrisiko zu übernehmen, so wäre dennoch eine Vertragspflichtverletzung im vorliegenden Fall nicht völlig ausgeschlossen. Es könnte sein, daß die sogenannten "F - Geschäfte" vom Beklagten so kalkuliert waren, daß sie für einen sorgfältigen Kaufmann nur als Kommissionsgeschäfte wirtschaftlich sinnvoll erschienen.

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das hat die Klägerin auch geltend gemacht (Bl. 140 VA). Sie hat Urkunden zum Beweis dafür vorgelegt, daß der Beklagte bei dem Verkauf von Blumen zugunsten der Klägerin nur die Speditionskosten und Sonderaufwendungen, nicht aber Verkaufsgewinne kalkuliert hat. Wenn das richtig sein sollte, hätte der Beklagte seine Sorgfaltspflichten möglicherweise dadurch verletzt, daß er entweder falsch kalkuliert oder die Vertragsbeziehungen zur Firma R zu ungünstig gestaltet hat. Auch mit dieser Frage hat sich das Landesarbeitsgericht nicht befaßt.

c) Sollte die weitere Sachaufklärung zu dem Ergebnis führen, daß der Beklagte seine Vertragspflichten verletzt hat, und müßte ihm darüber hinaus auch ein Schuldvorwurf gemacht werden, so bliebe schließlich die Frage, ob die Klägerin ein Mitverschulden trifft. F -Geschäfte wurden immerhin während der Dauer von fast zwei Jahren abgewickelt. Wenn der Beklagte während dieser ganzen Zeit in der Lage gewesen sein sollte, seine Kompetenzen zu überschreiten, um für die Klägerin ein Geschäftsrisiko zu übernehmen, das diese nicht tragen wollte, so drängte sich die Möglichkeit eines nicht unerheblichen Organisationsfehlers auf. Die Existenz der F -Geschäfte kann der Klägerin nicht verborgen geblieben sein. Sie ergab sich aus den internen Anweisungen des Beklagten (z.B. mit Schreiben vom 21. Oktober 1969) und aus dem laufenden Zahlungsverkehr. Weshalb dennoch die Kalkulation und die Abwicklung der Geschäfte nicht kontrolliert wurden, ist den Schriftsätzen der Parteien nicht zu entnehmen. Das Landesarbeitsgericht wird insoweit auf eine Ergänzung des Parteivortrags hinwirken müssen.

3. Hingegen wirft die Revision dem Landesarbeitsgericht zu Unrecht vor, es habe Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung übersehen.

a) Von der Klägerin ist nicht dargetan, daß der allein noch streitige Schaden auf einer unerlaubten Handlung beruhen könnte. Der Beklagte hat zwar unstreitig Gelder veruntreut, das hat jedoch nichts mit dem Schaden zu tun, der durch die Insolvenz der Kunden P, H und M

entstanden ist. Es fehlt auch jeder Anhaltspunkt dafür, daß



- 10 -

der Beklagte diesen Schaden durch eine unerlaubte Handlung verursacht hätte. Deshalb mußte das Landesarbeitsgericht auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt nicht eingehen.

b) Auch einen Bereicherungsanspruch hat die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag nicht. Soweit der Beklagte Geldbeträge der Klägerin rechtswidrig an sich gebracht hat, um sie mit einer Verzögerung später bestimmungsgemäß zur Tilgung von Forderungen der Firma R zu verwenden, liegt seine Bereicherung nur in dem Vorteil der vorübergehenden Nutzung des Geldes. Über diesen Vorteil bzw. den entsprechenden Schaden der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht bereits rechtskräftig entschieden. Er betrifft den Gesamtbetrag in Höhe von 560.165,94 DM, der auf dem Umweg über das Privatkonto des Beklagten an die Firma R weitergeleitet wurde. Mit dem Forderungsausfall gegenüber den Firmen P ,H und M hat er nichts zu tun.

Die Klägerin meint zu Unrecht, der Beklagte sei in Höhe aller Beträge, die jemals auf sein Konto gelangt seien, ungerechtfertigt bereichert; die spätere Verwendung dieser Beträge zur Tilgung von Forderungen der Firma R sei als Wegfall der Bereicherung zu beurteilen, worauf sich der Beklagte nicht berufen könne, weil er bösgläubig gewesen sei. Hier verkennt die Revision den Begriff des Wegfalls der Bereicherung. Darunter sind nicht solche Vorgänge zu verstehen, die die Bereicherung wieder in das Vermögen des Berechtigten zurückführen. Wenn es anders wäre, könnte ein Bereicherungsanspruch nie erfüllt werden. Die bestimmungsgemäße Verwendung eines Geldbetrages ist aber genauso zu beurteilen wie dessen Rückgabe an den Berechtigten. Die Zahlungen an die Firma R haben deren Forderungen getilgt und sind damit dem Zwecke zugeführt worden, dem sie nach der Art der F -Geschäfte dienen sollten.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Martin

Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

